
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 4 (1976)

DOI: 10.11588/fr.1976.0.48855

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

de Bucer sur les différences religieuses entre protestants et catholiques, très nettement minimisées, surtout chez l'humaniste de Wittenberg. Or ces avis ont connu un grand succès dans les milieux politiques entourant le roi de France et failli susciter un colloque irénique à Paris. C'est la malencontreuse affaire des Placards qui va faire échouer le processus de réunification et agrandir le fossé confessionnel. Les partisans d'une négociation se voient placés dans une situation délicate. L'auteur consacre aussi quelques bonnes pages à l'étude de l'entourage du roi, notamment à Guillaume du Bellay, inspirateur d'une politique de rapprochement destinée à refaire l'unité de l'Eglise et à affaiblir la position de Charles-Quint. L'humaniste Jean Sturm apparaît comme plein d'illusions sur les tendances »réformistes« de François Ier. Ce travail donne également un aperçu sur la complexité de la diplomatie française, l'attitude des principaux Réformateurs face aux initiatives royales, les influences réciproques entre politique intérieure et conjoncture diplomatique, ainsi que l'enchevêtrement des facteurs religieux et politiques dans les relations internationales.

Bernard VOGLER, Strasbourg

André ABBIAECI, François BILLACOIS, Yvonne BONGERT, Nicole CASTAN, Yves CASTAN, Porphyre PETROVITCH, Crimes et criminalité en France sous l'Ancien Régime, 17^e-18^e siècles, Paris (A. Colin) 1971, 8°, 268 S. (Cahiers des Annales, 33).

Sammelbände, die eine Anzahl von Einzelbeiträgen desselben Verfassers oder mehrerer Autoren zu historischen Fragestellungen und Themen enthalten, erfreuen sich seit langem auch in der Geschichtswissenschaft zunehmender Beliebtheit. Indessen mangelt es solchen Publikationen häufig an der wünschenswerten thematischen Geschlossenheit. Bei dem vorliegenden Sammelband ist dies keineswegs der Fall. Er vereinigt sechs Studien zum Problem der Kriminalität in Frankreich während des »Ancien Régime«, in denen jedoch – bedingt durch die Quellenlage – hauptsächlich der Zeitraum des 18. Jahrhunderts zum Gegenstand der Untersuchungen gemacht wurde. Nur ein Beitrag behandelt das 17. Jahrhundert. Räumlich beschränken sich die Arbeiten auf diejenigen Gebiete, die in die Kompetenzbereiche der Parlamente in Paris und Toulouse fallen. Insofern ist also ihr Aussagewert begrenzt und kann nicht ohne weiteres auf die übrigen Teile Frankreichs übertragen werden. Deshalb wollen die Autoren ihre Studien auch nur als Beiträge zur weitgehend noch kaum exakt erforschten Geschichte der Kriminalität, der Delikte und Strafen in Frankreich während des 16., 17. und 18. Jahrhunderts verstanden wissen (vgl. S. 12).

A. ABBIAECI behandelt in seiner Untersuchung das Phänomen der Brandstiftung im 18. Jahrhundert anhand der wegen dieses Tatbestandes vor dem Pariser Parlament durchgeführten Prozesse (S. 13-32). Ihn interessieren vor allem die soziale Herkunft der Brandstifter sowie die Frage der Motive und Ziele ihres Handelns. In diesem Zusammenhang kann er feststellen, daß die Brandstiftungen nicht – wie zunächst von ihm angenommen – als Ausdruck einer »révolte sociale« (etwa der Bauern gegen ihre Grundherren), sondern als Pressionsmittel zu interpretieren sind. So benutzten Angehörige der Unterschichten des öfteren die offene oder versteckte Drohung, Feuer

zu legen, um auf diese Weise die Bedrohten zu erpressen. Damit verschafften sich z. B. auch Bettler häufig Nahrungsmittel (vgl. S. 22). Grundbesitzer und Pächter auf dem platten Lande bedienten sich dagegen wiederholt dieses Mittels in ihrem Bestreben, ihren Grund und Boden gegen Ansprüche und Übergriffe Dritter zu schützen (S. 26 ff.).

In seinem Beitrag über Strafverfolgung und Bestrafung von Duellanten durch das Pariser Parlament während des 17. Jahrhunderts kann F. Billacois die bereits aus anderen zeitgenössischen Quellen gewonnene Annahme bestätigen, daß die obersten Gerichtshöfe gegenüber Angeklagten, denen die Beteiligung an den bei Strafe verbotenen Duellen zur Last gelegt wurden, in der Regel größte Nachsicht walten ließen. Die entsprechenden Edikte und Ordonnanzen, die dieses Delikt unter die Todesstrafe stellten, wurden in den allerseltensten Fällen angewandt (vgl. S. 35). Dagegen wurden Minderjährigen über 15/16 Jahre – wie Y. BONGERT in ihrer Untersuchung über die »*Délinquance juvénile et responsabilité pénale du mineur au XVIII^e siècle*« (S. 50–90) nachweisen kann – in der Praxis der Rechtsprechung keine mildernden Umstände gewährt (vgl. S. 76 ff.). Strafrechtlich verfolgt wurden Kinder bereits vom 7. Lebensjahr an (S. 73). Wenn auch das Strafmaß bei straffälligen Kindern im Alter von 7 bis 15/16 Jahren in der Regel niedriger war als bei Jugendlichen über 15/16 Jahren, so dominierte auch bei ihnen in der Praxis der Charakter der exemplarischen Bestrafung. Von der Gewährung mildernder Umstände im modernen Sinne der Jugendgerichtsbarkeit kann jedenfalls – wie nicht anders zu erwarten – für das 18. Jahrhundert nicht die Rede sein (vgl. S. 89).

Bestätigt wird dieses Ergebnis von BONGERT u. a. auch durch den Beitrag von P. PETROVITCH über die Kriminalität in Paris während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (S. 187–261), der auf der Auswertung von Akten und Unterlagen des *Grand Criminel du Châtelet*, der *Prévôté de l'Hôtel* sowie von Fonds des *bailliage de St.-Martin*, des *lieutenant de police* und des Parlaments basiert, an der eine größere Anzahl von Mitarbeitern beteiligt war. Der Artikel enthält wichtige Angaben über die Kompetenzen und die personelle Zusammensetzung der *Chambre criminelle du Châtelet*, über das an diesem Gericht praktizierte Verfahren sowie über die verschiedenen Kategorien von Delikten und Strafen und über die soziale Herkunft der Angeklagten und ihrer Opfer. PETROVITCH kann u. a. feststellen, daß Polizei und Justiz im Paris des 18. Jahrhunderts über einen im Vergleich zur jeweiligen Bevölkerungszahl erheblich geringeren Personalbestand verfügen konnten als im 19. und 20. Jahrhundert. Dieser Tatbestand sowie die teilweise beträchtlich geringere Effektivität ihrer Tätigkeit erklären auch nach seiner Ansicht den immer wieder zu beobachtenden exemplarischen Charakter der verkündeten Strafen. Da man die Masse der Rechtsbrecher nicht in den Griff bekommen konnte, versuchte man durch besonders harte Bestrafung zumindest abschreckend zu wirken (vgl. S. 257).

Weniger instruktiv und aufschlußreich sind die Beiträge von Yves und Nicole CASTAN, die die Familienkriminalität im Bereich des Parlaments von Toulouse untersucht (S. 91–107). Y. CASTAN versucht, auf der Grundlage von Prozeßakten über Strafverfahren, die zwischen 1730 und 1790 im Zuständigkeitsgebiet des Parlaments von Toulouse stattfanden, die sozialen Denk- und Verhaltensweisen auf dem Land und in den Städten zu analysieren. Im einzelnen untersucht er die sozialen Verhal-

tensweisen gegenüber dem Eigentum, den öffentlichen Gewalten, den religiösen und lokalen Gemeinschaften sowie gegenüber dem Familienverband. Daran schließen sich Ausführungen über die »soziale Spontaneität« (S. 156–165) und über die »ländliche Mentalität« (S. 165–176) an. Wesentlich neue Erkenntnisse enthalten seine Darlegungen jedoch nicht. Dem Leser stellt sich daher die Frage, ob sie überhaupt von dem vom Verfasser herangezogenen Quellenmaterial, das ausschließlich aus dem jurisdiktionellen Bereich stammt, zu erwarten waren.

Insgesamt stellt aber diese Publikation, die mit zahlreichen Plänen, Diagrammen und Tabellen sowie mit bibliographischen Angaben über zeitgenössische und moderne Abhandlungen zur Jurisdiktion und Verbrechensbekämpfung im Zeitraum vom 16.–18. Jahrhundert ausgestattet ist, einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der Kriminalität während des »Ancien Régime« dar.

Klaus MALETTKE, Berlin

Nelly GIRARD D'ALBISSIN, *Genèse de la frontière franco-belge. Les variations des limites septentrionales de la France de 1659 à 1789*, Paris (Picard) 1970, 436 S. (Bibliothèque de la Société d'Histoire du droit des pays flamands, picards et wallons, 26).

Wie viele Phänomene des frühneuzeitlichen Völkerrechts ist auch das der Grenze noch nicht genau geklärt. Die allgemeine Auffassung, über die auch etwa Lucien Febvres bekannter Aufsatz nicht hinausgeht, basiert auf einer Antithese zwischen unklaren, schwankenden Grenzen im Ancien Régime und linearen, eindeutig markierten Grenzen der nachrevolutionären Zeit. Hinweise auf Beispiele durchaus fixierter Grenzen im Mittelalter und auf die zahlreichen Grenzregelungen des 18. Jahrhunderts haben diese Grundthese zwar nuancieren, aber nicht erschüttern können. Bei diesem Forschungsstand, den die Verfasserin in der Einleitung selbst übersichtlich zusammenstellt, wäre schon der positive Aufweis der Entstehung einer bestimmten Grenze ein lohnendes Thema gewesen. Da es sich aber um eine »thèse en droit« handelt, verbindet die Verfasserin diesen Ansatz mit der Frage nach den geltenden Rechtsanschauungen und zielt in einem dritten Schritt auf eine Revision des herrschenden Grenzbegriffes im Ancien Régime. Wird dabei auch nur ein spezieller Fall, die französische Nordgrenze zwischen Meer und Maas untersucht, so werden bisherige Verallgemeinerungen gegen einen präzisen andersartigen Aufweis, wenn er gelingt, nicht mehr möglich sein.

Wichtig ist hier zunächst, daß schon der Ausgangspunkt der Untersuchung, die Situation im 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts, alles andere als eine chaotische Grenze zeigt. Schon Karl V. hatte durch die Verträge von Madrid 1526 und Cambrai 1529 sowie den Augsburger Vertrag 1548 die Niederlande in sich zusammengefaßt und gegen Frankreich abgegrenzt. Die wichtigsten französischen Enklaven waren 1521 mit Tournai und (zugleich mit dem Scheitern vor Metz!) 1553 mit Théroouanne eingenommen worden. Schließlich hatten 1559 auch die Diözesen der neuen Verwaltungsgliederung angepaßt werden können. Es gab also bereits Mitte des 16. Jahrhunderts in Korrelation zu einer inneren Zentralisierung eine recht scharf fixierte Grenze,